

verhohlen erkennen. So klagte z. B. Kardinal *P. Zougrana*, daß es zwar leicht sei, für soziale Projekte von den europäischen Stellen Gelder zu erhalten, aber schwer, sie zur Hilfe für kirchliche Zwecke (z. B. Kirchen- oder Seminargebäude) zu bewegen. Jedenfalls würde sich der Vatikan mit einer solchen „seelsorgerlichen“ Förderung noch stärker konfrontiert sehen als bisher die Werke. — Schließlich entsteht die Gefahr, daß sich der Rat zu einem politisch gebundenen Instrument des Vatikans entwickelt. Diesen Verdacht retorquiert die „Klarstellung“ mit dem Hinweis, daß politischer Mißbrauch auch bei jeder beliebigen nationalen Organisation möglich ist. Demgegenüber biete der Rat in seiner Zusammensetzung „eine Garantie für Objektivität, Unparteilichkeit und Universalität, wie sie kein

partikuläres Organ je beanspruchen könnte“. Dieser Zurückweisung werden die Vertreter der Werke eine Menge Zweifel, aber, was sie selbst betrifft, keine zwingenden Argumente entgegenhalten können. Doch steht dahinter ein noch schwierigeres Problem: Nicht nur den päpstlichen Nuntien wachsen damit in den Entwicklungsländern neue Befugnisse zu. Mit der Notwendigkeit der stärkeren Einschaltung der päpstlichen Diplomatie müßten zugleich engere Bindungen an die Regierungen in den Ländern eingegangen werden, in denen Entwicklungsprojekte durchgeführt werden. Erschwert würde sowohl die politische Unabhängigkeit wie die Zusammenarbeit mit nicht-katholischen Entwicklungsträgern und den nichtkirchlichen Gruppen.

## *Was wird aus der päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“?*

Etwa seit Beginn dieses Jahres gehen immer wieder Meldungen durch die Presse, die von einer Krise der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ sprechen. Sie berichtet von Spannungen zwischen dem Staatssekretariat und der Kommission und wirft — davon ausgehend — die Frage nach ihrer künftigen Existenz auf. Die Frage steht auch im Zusammenhang mit dem kürzlich von Paul VI. errichteten Päpstlichen Rat zur Koordinierung aller kirchlichen Hilfstätigkeit (der Caritas, der Katastrophen- und Entwicklungshilfe; vgl. auch Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 360 und ds. Heft). Offen ist zumindest die Art der Zuordnung und der Zusammenarbeit zum neuen Kurienorgan und zum Staatssekretariat überhaupt. Ende September dieses Jahres wird die letzte Vollversammlung der Kommission vor Ablauf ihrer ersten fünfjährigen Experimentierphase stattfinden. Allgemein wird angenommen, daß diese Vollversammlung über die künftige Orientierung der Kommissionsarbeit, über Struktur und Statut diskutieren und einschneidende Entscheidungen treffen wird. Wenn auch niemand mit einer Auflösung der Kommission rechnet, so erwartet man doch eine Umstrukturierung sowie eine teilweise Neubesetzung der Kommission mit neuen Prioritäten.

Auf Spannungen zwischen dem Staatssekretariat und der Päpstlichen Kommission wurde eine breitere Öffentlichkeit aufmerksam durch die Erweiterung des Studienkomitees für „Frieden und Völkergemeinschaft“ innerhalb der Kommission im März dieses Jahres. Das seit 1968 nur aus einem Präsidenten, dem Italiener *V. Veronese*, und einem Sekretär, *Ph. de La Chapelle*, bestehende Komitee wurde nun durch sechs ständige Mitglieder und zehn korrespondierende Konsultoren verstärkt (vgl. „Osservatore Romano“, 1./2. 3. 71). Diese Umbildung brachte aber die Auflösung des bisherigen Beraterstammes des Komitees mit sich, der einmal im Jahr in variabler Zusammensetzung jeweils zu einer ad-hoc-Versammlung (zwischen 30 und 50 Konsultoren) in Rom zusammengetreten war. Die Presse sah diese „Abberufung“ der Konsultoren als späte Reaktion des Staatssekretariats auf ein Telegramm vom 5. März 1970, das die Berater an Papst Paul VI. gesandt und in dem sie ihn gebeten hatten, die Folterungen in Brasilien zu verurteilen. Eine „Klarstellung“ der Päpstlichen Kommission bestritt den behaupteten Zusammenhang (vgl. „Osservatore Romano“, 5. 3. 71). Die Idee, das vorläufige Komitee zum jetzigen ständigen Friedenskomitee

umzubauen, sei bereits im April 1969 gefaßt worden. Die jetzige Umbildung sei in Wirklichkeit eine Stärkung des Friedenskomitees und biete bessere Chancen für eine wirksame Arbeit. Alle Zweifel an dem behaupteten Zusammenhang vermochte diese „Klarstellung“ freilich nicht zu beseitigen, da das eine das andere keineswegs ausschließen muß.

Auch der gleichzeitige Rücktritt von drei hauptamtlichen Mitarbeitern im römischen Sekretariat der Kommission wurde von der Presse als Anzeichen von Spannungen zwischen der Kommission und dem Staatssekretariat interpretiert. Es handelte sich dabei um den Leiter des Informationsbüros, den Holländer *M. Rewver*, die Holländerin *C. Cohen* und den Sekretär des Friedenskomitees, *Ph. de La Chapelle*. *M. Reuver* selbst ließ erklären, der Plan, die Kommission als reines Studienorgan in die Kurie einzugliedern, habe ihn zum Rücktritt veranlaßt (vgl. NC News Service, 21. 5. 71). Ein vatikanisches Pressebulletin (19. 5. 71) dagegen gab als Grund für den Rücktritt eine Rüge seiner Vorgesetzten wegen seines Verhaltens an. *P. de la Chapelle* habe eine andere Tätigkeit vorgezogen. Sein Posten wurde inzwischen — ad interim — von *B. Lalonde* übernommen.

### *Schwer durchschaubare Vorgänge*

Auch die Vorgänge, die sich im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der synodalen Arbeitsgrundlage über die Gerechtigkeit in der Welt im Viereck Synodensekretariat, „Justitia et Pax“, Staatssekretariat und Papst abspielten, sind schwer zu durchschauen. Eine ad-hoc-Kommission von vier Personen (des Vizepräsidenten der Kommission, *R. Torella Cascante*, des Rektors der Lateranuniversität *P. Pavan* sowie zweier Angehöriger des Sekretariats der Kommission) hatten im Auftrag des Sekretariats der Synode einen Entwurf zum zweiten Synodenthema („Gerechtigkeit in der Welt“) ausgearbeitet. Anfang Januar 1971 wurde dieser dem Bischofsrat unterbreitet und auf dessen Vorschläge hin erneut bearbeitet. Die zweite Fassung ging Mitte Februar dem Sekretariat der Synode zu. Es folgte eine zweite Revision durch eine gemischte Kommission aus der ad-hoc-Kommission und Mitgliedern des Bischofsrates. An diesen Arbeitsgängen wurde die Kommission selbst und ihre Fachleute — wie mehrfach kritisiert wurde — nicht beteiligt. Die dritte Fassung

wurde dem Papst zugeleitet, der seinerseits auf nochmaliger Überarbeitung bestand. Ein Vergleich dieser dritten Fassung, die durch eine Indiskretion bekannt wurde, und der endgültigen Arbeitsgrundlage zeigt, daß die Änderungen quantitativ nicht sehr umfangreich waren. Eine wesentliche Verschärfung bedeutete die Einfügung in den dritten Teil, daß Gewaltanwendung als letztes Mittel zur Durchsetzung der Menschenrechte rechtmäßig sein könne, auch wenn sie in sich zerstörerisch ist (Abschnitt 49, vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 330). Als Absicherung ist jedoch die Streichung des Satzes anzusehen, daß auch Kirchenführer sich in geeigneter Weise an Aktionsprogrammen zur Förderung der Gerechtigkeit (ursprünglich: zum Kampf gegen Ungerechtigkeit) beteiligen sollen. In der Formulierung, daß außer „Gliedern der Kirche“ „sogar gewisse Institutionen“ durch Verletzung der Gerechtigkeit und durch „gefährliche Kompromisse“ Ärgernis geben können, wurde der Zusatz „sogar gewisse Institutionen“ gestrichen.

Ein Licht auf das Verhältnis des Staatssekretariats zur Päpstlichen Kommission wirft auch die Tatsache, daß das Apostolische Schreiben des Papstes „Octogesima adveniens“ (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 282—292) zwar an Kardinal *M. Roy*, den Präsidenten der Kommission und des Laienrates, gerichtet war, daß aber die Kommission nicht an der Textausarbeitung beteiligt wurde. Auch das für Ende Oktober in München geplante Internationale Kolloquium über Rassendiskriminierung ist nicht zuletzt daran gescheitert, daß das Staatssekretariat und — unter seiner Regie — die römische Kommission zu direkte und scharfe Erklärungen mit politischen Komplikationen (z. B. im Falle Portugals) befürchteten.

Konfliktstoff für die Kommission bietet auch das Thema *Geburtenregelung*. Hier sind ihr noch viel stärker die Hände gebunden, da sie sich mit ihren abweichenden Ansichten zum Papst selbst in Gegensatz setzt, dessen Haltung bekannt ist. Die Konsequenz dieser Haltung wurde in einem Brief deutlich, den der Kardinalstaatssekretär am 14. November 1970 an alle Apostolischen Nuntien und Delegaten und an die ständigen Vertreter des Vatikans bei der UN und ihren Organisationen richtete. In ihm fordert er sie zu wirksamerer Intervention gegen die Geburtenkontrollprogramme von Regierungen und internationalen Organisationen auf (vgl. auch Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 157). Vor allem die USA wurden als Promotor solcher Programme apostrophiert. Das Bevölkerungsproblem müsse allein durch stärkeres Wirtschaftswachstum und durch konsequente Anwendung der Zeitwahlmethode („Rhythmismethode“) bewältigt werden.

Der Brief empfiehlt bessere Beziehungen der Episkopate zu den lokalen Vertretern der internationalen Organisationen und eine Einflußnahme der Nuntien und anderer Vertreter des Vatikans zugunsten „natürlicher“ Geburtenkontrollprogramme (vgl. „National Catholic Reporter“, 5. 2. 71). Experten der Kommission, wie z. B. der englische katholische Demograph, der Mill-Hiller-Missionar *A. McCormack*, weisen dagegen auf die äußerst kritische Situation in dieser Frage hin und sind der Meinung, daß die Öffentlichkeit sich der Dimension des Problems noch gar nicht bewußt geworden sei.

Hinter diesen Spannungen zwischen dem Staatssekretariat und einer Reihe von Kommissionsmitgliedern und Konsultoren stehen hauptsächlich zwei Gründe: einmal eine unterschiedliche Auffassung von der Aufgabe und Funk-

tion der Kommission und — damit zusammenhängend — die Koordinierungs-, sprich Zentralisierungstendenz des Staatssekretariats. Das Konzil hatte es für „sehr zweckmäßig“ gehalten (Pastoralkonstitution, Abschnitt 90), „ein Organ der Gesamtkirche zu schaffen, um die Gerechtigkeit und Liebe Christi den Armen in aller Welt zuteil werden zu lassen. Seine Aufgabe soll es sein, die Gemeinschaft der Katholiken immer wieder anzuregen, den Aufstieg der notleidenden Gebiete und die soziale Gerechtigkeit unter den Völkern zu fördern“.

### *Welche Aufgabe hat die Kommission?*

Nach dem Gründungsstatut im *Motu proprio* „*Catholicam Christi Ecclesiam*“ vom 6. Januar 1967 (vgl. „*Osservatore Romano*“, 11. 1. 67, und Herder-Korrespondenz, 21. Jhg., S. 62) werden diese vagen Zielaussagen des Konzilstextes konkretisiert, aber zugleich eingeschränkt. Der Konzilstext gebraucht den starken Ausdruck, „*catholicorum communitatem excitare*“ — also die Gläubigen aus dem Zustand selbstgenügsamer Ruhe heraus- und zu aktivem Handeln aufzurütteln. Demgegenüber spricht das *Motu proprio* farblos davon, „im Volk Gottes das volle Bewußtsein seiner Sendung im gegenwärtigen Augenblick zu fördern“.

Diese Aufgabe suchte die Kommission in den vergangenen fünf Jahren durch eine Aufgliederung der Arbeit auf vier Ausschüsse zu erfüllen: 1. auf den Ausschuß für die theologische Vertiefung der Friedens- und Entwicklungsproblematik; 2. auf das seit März 1971 ständige Komitee für Frieden und Völkergemeinschaft mit den Arbeitsgebieten Friedenserziehung, Minderheiten, Menschenrechte, Rassismus, Krieg, Abrüstung, Wehrdienstverweigerung u. a.; 3. auf den Ausschuß für Entwicklung, der auf eine gerechte Weltwirtschaftsordnung, einen gerechten Welthandel und auf internationale Gerechtigkeit hinarbeitet; 4. auf das Komitee für menschlichen Fortschritt, das erst im März 1969 vom Papst auf eine Anregung der UNESCO eingesetzt wurde, um mit ihr auf dem Gebiet der Alphabetisierung zusammenzuarbeiten. Weiter stehen der Kommission ein Verbindungsbüro für den Kontakt mit den gegenwärtig rund 50 nationalen Kommissionen und ein Informations- und Dokumentationszentrum zur Verfügung.

Mit dem Weltkirchenrat arbeitete die Kommission in dem seit Januar 1968 bestehenden gemeinsamen Ausschuß für Gesellschaft, Entwicklung und Frieden (SODEPAX) zusammen (vgl. Herder-Korrespondenz, 22. Jhg., S. 278 bis 283; 24. Jhg. S. 208—210). Auch für SODEPAX läuft Ende 1971 die erste dreijährige Experimentierperiode ab. Daß die Arbeit fortgeführt wird, steht so gut wie fest, auch wenn noch keine offizielle Bestätigung vorliegt. Leitlinien für ein neues Programm sind bereits ausgearbeitet. Danach soll SODEPAX künftig seine Arbeit vorwiegend auf Friedens- und Entwicklungserziehung in Europa verlegen und hier die Christen und bestehenden Organisationen für Gesellschaftspolitik, Friedensarbeit und Entwicklungshilfe zu einem Schwerpunkteinsatz für Afrika drängen. Dabei sollen jedoch Asien und andere Länder nicht völlig ausgeschlossen werden. Auch für SODEPAX sind strukturelle und personelle Einschränkungen zu erwarten. Auch hier überschneiden sich zwei Zielsetzungen: Einerseits will man einer Vorseibständigkeit des Ausschusses vorbeugen, andererseits verfolgt man das berechtigte und notwendige Anliegen, durch kleinere Gremien effizienter und

zugleich kostensparender zu arbeiten. Der Ausschuß soll künftig auf zwölf Mitglieder begrenzt werden.

### *Der diplomatische Weg hat Vorrang*

Bei ihrer praktischen Arbeit orientierte sich „Justitia et Pax“ in den vergangenen fünf Jahren eher am Konzilstext, der ihr ihrer Meinung nach den Auftrag gab, bewußtseinsbildend auf eine Mobilisierung der Katholiken zu einem effizienten Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Frieden in der Welt hinzuwirken. Aus diesem Selbstverständnis leiteten viele Mitglieder und Konsultoren ein Initiativrecht z. B. zur Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen ab. Anders das Staatssekretariat. Dieses sieht die Kommission entsprechend der Konkretisierung des Motu proprio als rein innerkirchliches Studien-, Informations- und Koordinierungsorgan mehr im Dienste der Kurie als der Gesamtkirche. Es erhebt den an sich verständlichen, aber höchst problematischen Anspruch, über Möglichkeit und Art politisch relevanter Interventionen allein zu entscheiden. Zu einem politisch-sozialkritischen Engagement fühlt sich die Kommission aber um so mehr gedrängt, als sie sehr häufig dokumentarisches Material über die Verletzung von Menschenrechten überall auf der Welt erhält und zum öffentlichen Eintreten für die Entrechteten und Entmachteten aufgefordert wird. Da solche Erklärungen aber stets politisch brisanten Charakter haben, tangiert eine Entscheidung darüber, ob, wann und in welcher Form Stellung bezogen wird, das Staatssekretariat und die päpstlichen Nuntiatoren.

Im allgemeinen wurde der Anspruch von der Kommission auch respektiert. Sie gibt das Material weiter, sie schweigt oder handelt — wenn sie protestiert — in Absprache mit dem Staatssekretariat. So fällt z. B. auf, daß sie selbst noch nie zum Vietnamkrieg oder zum portugiesischen Kolonialismus — trotz zahlreicher Aufforderungen — Stellung genommen hat. Die belgische Kommission „Justitia et Pax“, die sich zu den Vorgängen in Angola und Mozambique geäußert hatte, „erhielt einen offiziösen Verweis und wurde in einem Brief gefragt, ob dies denn wirklich die Aufgabe von ‚Justitia et Pax‘ ist“ (vgl. „Informations Catholiques Internationales“, 15. 7. 71). Das Vertrauen in die Wirksamkeit der diplomatischen Kanäle des Vatikans wird von den Befürwortern eines öffentlichen kritischen Engagements in der Kommission als mangelnder Mut zum Engagement ausgelegt. Das Staatssekretariat verspricht sich von diesem verschwiegenen Weg mehr Erfolg.

Daß aber auch öffentliche Stellungnahmen — wenn auch äußerst selten — nicht ausgeschlossen sind, zeigt z. B. die Erklärung des Präsidenten der Kommission, *M. Roy*, vom 29. Januar dieses Jahres zu den Menschenrechtsverletzungen im Prozeß von Conakry (Guinea) gegen die angeblichen Verschwörer. Die ausführliche Dokumentation über die Folterungen in Brasilien dagegen führten nur zu einem privaten Schreiben Kardinal Roys vom 20. Januar 1970 an die Generalsekretärin des „Comitato Italiano Europa-America-Latina“. In diesem Brief steht ein für die Position der Kommission typischer Satz: „Wenn es auch nicht Sache der Päpstlichen Kommission ist, über eine solche politische Situation ein Urteil abzugeben, so können wir uns doch gegenüber den Forderungen christlicher Gewissen nicht taub stellen, die mit Recht auf . . . die Verletzung von Menschenrechten in vielen Ländern reagieren.“ Das Dossier wurde an den Papst weitergegeben, der

dann nach dem Scheitern der diplomatischen Bemühungen des Vatikans im Oktober des gleichen Jahres in einer Ansprache über den politischen Terror (vgl. Herder-Korrespondenz, 24. Jhg., S. 575—576) Folterungen, Terror und Gewalt mit deutlicher Zuspitzung auf Brasilien verurteilte.

Oft hindert aber auch die ungenügende Gesichertheit des Materials die Kommission daran, sich gegen solche Rechtsverletzungen einzusetzen. Sie muß ja alle eingehenden Schreiben und Unterlagen zunächst auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen, ehe sie ein Handeln ins Auge fassen kann.

In dieses unterschiedliche Verständnis der Aufgabe der Kommission spielt aber auch eine jeweils verschiedene Kirchauffassung mit hinein. Das Staatssekretariat vertritt den Vatikan als politische Realität und denkt und handelt vorwiegend nach diplomatischen Kategorien. Dabei ist sein Leitbild von der Kirche eher von der Vorstellung der „societas perfecta“ geprägt. Die Vertreter eines stärkeren sozialkritischen Engagements in der Kommission fühlen sich dagegen als Sprecher einer charismatisch-prophetischen Kirche, die sich im Namen des Evangeliums für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt öffentlich einsetzen muß, wenn sie glaubwürdig bleiben und ihren Zeichencharakter erfüllen will.

Abgesehen von der allgemeinen Tendenz des Staatssekretariats, die gesamte Tätigkeit der Kurie stärker zu koordinieren und zu kontrollieren, führt sein Ausschließlichkeitsanspruch auf politisch relevante Interventionen zwangsläufig dazu, alle politischen Entscheidungen zu koordinieren, d. h. praktisch zu zentralisieren. Ein äußeres Anzeichen dafür ist die starke personelle und technische Ausweitung des Staatssekretariats seit etwa zehn Jahren. Sein Budget ist das weitaus ausgabenintensivste des Vatikans.

### *Die Hoffnung liegt bei den nationalen Kommissionen*

Freiere Hand haben dagegen die in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich strukturierten nationalen Kommissionen für Gerechtigkeit und Frieden. So genießt z. B. die französische nationale Kommission nach ihrem erst kürzlich entworfenen Statut „in organischer Verbindung mit der bischöflichen Kommission für karitative und soziale Hilfe eine Initiativ- und Interventionsfreiheit“ (vgl. „La Croix“, 27./28. 6. 71). Die Kommission „Justitia et Pax“ der Diözese von Barcelona konnte in jüngster Zeit ein neues Gesetz über die Öffentliche Ordnung als verfassungswidrig verurteilen, da es Verhaftungen ohne Haftbefehl legalisiere und für „subversive“ Elemente Geld- und Gefängnisstrafen ohne vorherigen ordentlichen Gerichtsprozeß vorsehe. Eine kritische Stellungnahme der bischöflichen Kommission „Justitia et Pax“ dagegen wurde von der spanischen Bischofskonferenz im letzten Augenblick verhindert.

In einem Interview des Konsultors der Päpstlichen Kommission, *V. Cosmao*, mit den „Informations Catholiques Internationales“ (15. 7. 71) über die nationalen Kommissionen in Lateinamerika erklärte dieser, seit etwa zwei Jahren hätte die Arbeit dort dank des speziell vom römischen Sekretariat für Lateinamerika freigestellten Mexikaners *J. Garcia* erst richtig begonnen. Überall haben seitdem regionale bzw. nationale Treffen stattgefunden, die nach folgendem Schema arbeiteten: 1. Analyse der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation des Landes

bzw. der Region; 2. Bewertung der Position und der Rolle der Kirche gegenüber dieser Situation; 3. Reflexion darüber, welche Rolle die Kirche im sozialen Wandlungsprozeß spielen sollte; 4. Gewinnung von Vertretern der sozial und politisch engagiertesten Gruppen als Mitglieder bzw. Konsultoren der nationalen bzw. regionalen Kommissionen, die schon bestehen oder noch zu errichten sind; Koordinierung der Arbeit dieser Kommissionen.

Cosmao nennt vor allem drei Hindernisse, die dieser Arbeit im Wege stehen: 1. die etablierten politischen und sozialen Strukturen; 2. der Skeptizismus gewisser intellektueller und politischer Kreise; 3. ein großer Teil des Episkopats, dessen praktisches Verhalten mit den theoretischen Erklärungen in einem gewissen Widerspruch stehen: „Sie bleiben objektiv mit der in Medellín als etablierte Unordnung verurteilten etablierten Ordnung solidarisch.“

Auch auf dem ersten europäischen Treffen der nationalen Kommissionen in Aachen im März 1971 (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 167—168) kamen alle darin überein, daß die nationalen Kommissionen autonom seien und die Päpstliche Kommission ihnen gegenüber lediglich

eine begrenzte Koordinierungsfunktion habe. Angesichts des bevorstehenden Ablaufs der ersten fünfjährigen Experimentierperiode wurde in Aachen der deutsche „Katholische Arbeitskreis für Entwicklung und Frieden“ mit der Bildung einer Arbeitsgruppe beauftragt, die sich mit der Struktur und dem Statut der päpstlichen Kommission nach der vorgesehenen Neuorientierung befassen soll (über die Tätigkeit des deutschen Arbeitskreises vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 117—120). Diese müsse — so forderte man in den Resolutionen — über die im Rahmen der hierarchischen Struktur der Kirche notwendige und mögliche Autonomie verfügen, damit sie im Hinblick auf eine Teilnahme der Kirche am Umwandlungsprozeß der Welt notwendigen innerkirchlichen Änderungen bewirken kann.

Es spricht nicht sehr viel dafür, daß dieser Wunsch in Erfüllung geht. Mehr als die Funktion eines Kanals, einer Schleuse zum Vor- und Nachprüfen des Materials und zum Weitergeben und Ausführen höherer Weisungen wird die päpstliche Kommission „Justitia et Pax“ — abgesehen von ihren Studien und ihre Koordinierungsfunktion — nach allen bisherigen Anzeichen kaum haben.

## Länderbericht

### *Zur politischen und kirchlichen Lage in Rhodesien*

Im Juni letzten Jahres hat Premierminister *E. Heath* den Wählern Großbritanniens versprochen, seine Partei würde, von neuem versuchen, mit dem rhodesischen Regime ins Gespräch zu kommen, um eine Normalisierung des Verhältnisses zwischen Großbritannien und Rhodesien einzuleiten. Es scheint, daß die Tory-Regierung ihr Versprechen einzulösen gedenkt. Bereits im November 1970 begannen die „Erkundigungsgespräche“ zwischen dem Botschafter Großbritanniens in Pretoria und zwei Vertrauten *Ian Smiths* in Südafrika. Im März 1971 gestand der rhodesische Führer, die Kontakte mit England seien „ermutigend“ und „vielversprechend“. Im Juni wurde bekannt, daß Lord *Goodman* als Sondergesandter der englischen Regierung mehrmals in Salisbury gewesen war. Im gleichen Monat statteten *Smith* und zwei seiner Kabinettskollegen dem südafrikanischen Regierungschef *J. Vorster* einen Besuch ab, der mit der Mission Lord *Goodmans* offensichtlich in Zusammenhang stand. Der englische Außenminister *Sir Alec Douglas Home* hatte gehofft, daß eine Annäherung zwischen Salisbury und London noch vor der jedes Jahr im November stattfindenden Unterhausdebatte über Rhodesien erreicht werden könne. Doch besteht zur Zeit nicht einmal darüber Klarheit, ob für neue anglo-rhodesische Verhandlungen eine gemeinsame Diskussionsgrundlage besteht. Doch steht fest, daß *Smith* und *Heath* alles daran setzen, jetzt eine Regelung der Rhodesien-Frage zu erzielen. Salisbury weiß, daß es von einer konservativen englischen Regierung bessere Bedingungen aushandeln kann als von einer künftigen Labour-Regierung.

Der Wahlerfolg der Rhodesian Front-Partei im April 1970 hat die Stellung *Ian Smiths* weiterhin gefestigt. Im neu-gewählten Unterhaus (66 Sitze) sind nun alle 50 der für weiße Abgeordnete reservierten Sitze von Anhängern der Regierungspartei belegt. Zum ersten Mal in der Geschichte

Rhodesiens ist eine weiße Oppositionspartei, die *Centre Party*, der auch einige Hundert Afrikaner angehören, ausschließlich durch afrikanische Abgeordnete im Unterhaus vertreten. Was die weißen Rhodesier vielen schwarzafrikanischen Staaten immer wieder vorgeworfen haben, ist seit dem April 1970 in Salisbury Wirklichkeit geworden: In Rhodesien herrscht heute faktisch ein Einparteiensystem, denn die laut Verfassung für afrikanische Abgeordnete vorgesehenen 16 Sitze haben im wesentlichen eine Alibifunktion, zumal nur 8 der 16 afrikanischen Abgeordneten auf demokratischem Wege gewählt werden.

#### *Konsolidierung der Herrschaft der weißen Siedler*

Die neue parlamentarische Zusammensetzung macht es der Regierung leicht, die seit der Machtübernahme der Rhodesian Front-Partei (Dezember 1962) eingeschlagene Linie konsequent weiterzuführen. Die Grundlage dafür ist die neue republikanische Verfassung, die die menschlichen Grundrechte bedeutungslos macht, das Prinzip der „getrennten Entwicklung“ in ihrem Bodenverteilungsgesetz verankert und die politische Emanzipation der Afrikaner grundsätzlich verunmöglicht. Diese Verfassung muß als die rechtliche Ausgestaltung der rassistischen Ideologie der Mehrheit der weißen Rhodesier betrachtet werden. Seit ihrem Inkrafttreten (2. 4. 70) sind neue legislative Vorstöße zur Festigung der rhodesischen Rassenpolitik unternommen worden. Der schon vor Jahren geplante und erarbeitete Gesetzesentwurf zum Schutz der Eigentümer (Property Owners Protection Bill) sollte in Kürze dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Dieses neue Gesetz sieht vor, daß Bürger asiatischen oder gemischtrassischen Ursprungs, die im Stimm-, Wahl- und Bodengesetz als „weiß“ klassifiziert werden, in ihrer Wohnfreiheit ein-